

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission AVW vom 22. August 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Der Regierungsrat bestimmt die bei der Anmeldung zu hinterlegenden Dokumente durch Verordnung.			
§ 10 Pflichten bei Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten ¹ Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs Logis geben, sind verpflichtet, a) ein-, um- und wegziehende Personen der Einwohnerkontrolle zu melden, b) in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die administrative Wohnungsnummer aufzuführen,		§ 10 Abs. 1 (geändert) ¹ [...] <u>Vermietende, Untervermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende, bei denen sich Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs [...] aufhalten</u>, sind verpflichtet, a) (geändert) <u>Name, Adresse und Nutzungsbeginn beziehungsweise Nutzende</u> ein-, um- und [...] <u>wegziehender Personen</u> der Einwohnerkontrolle zu melden, b) (geändert) in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die <u>Gebäudeadresse und die administrative Wohnungsnummer</u> aufzuführen,	¹ [...] Vermietende, Untervermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende, bei denen sich <u>dieselben</u> Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs [...] aufhalten, sind verpflichtet, Unterlage zur Botschaft 19.159 RMG Abweichender Antrag der Kommission AVW vom 22. August 2019: Seite 7 Aus Kostengründen wurde auf den Druck der kompletten Synopse verzichtet. → Bitte fügen Sie diese Seite in die bereits zugestellte weisse Synopse (Beilage zur Botschaft 19.159) ein.	Zustimmung